

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



# SERV Kompakt

Die SERV und ihr Angebot

**Minimise risks. Maximise exports.**

**Herausgeberin © SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung**

14. Ausgabe, November 2023

In dieser Broschüre wird aus Gründen der Lesbarkeit durchwegs die männliche Bezeichnung von Personen verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.

Auf der Website der SERV unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > [Glossar](#) finden Sie Erklärungen der wichtigsten fachspezifischen Begriffe rund um das Thema SERV.

Die Angaben in dieser Broschüre sind vereinfachend beschrieben und /oder dargestellt und nicht rechtlich bindend. Änderungen und Irrtum bleiben vorbehalten. Es gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV.

# Inhalt

Einleitung	2
1 Von der ersten Anfrage bis zur SERV-Deckung	3
2 Risiken, welche die SERV versichert	6
3 Produkte	8
4 Projektfinanzierungen	24
5 Deckungspraxis	27
6 Prämien	29
7 Schäden und Forderungen	32
8 Rahmenbedingungen für die SERV	35
Rechtliche Vorgaben	36
Internationale Vereinbarungen	38
Mindeststandards bei Exportkreditlaufzeiten ab 24 Monaten	40
Nachhaltigkeit	42

# Einleitung

Diese Broschüre informiert über die Funktion und das Angebot der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV. Sie bietet einen Einstieg ins Thema Exportkreditversicherung und dient gleichzeitig als Nachschlagewerk.

## **Sicherheit und Liquidität für Schweizer Exporteure**

Wenn ein Schweizer Unternehmen exportiert oder eine Dienstleistung für einen ausländischen Kunden erbringt, besteht oft ein erhöhtes Risiko, dass seine Leistungen nicht bezahlt werden. Die SERV bietet Exporteuren die nötige Sicherheit, um risikobehaftete Exportaufträge anzunehmen, indem sie den Zahlungseingang gegen politische Risiken wie auch gegen die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Bestellers versichert. Die SERV hilft Exporteuren auch, ihre Liquidität zu wahren und verhilft ihnen zu einem erleichterten Zugang zu Finanzierungen.

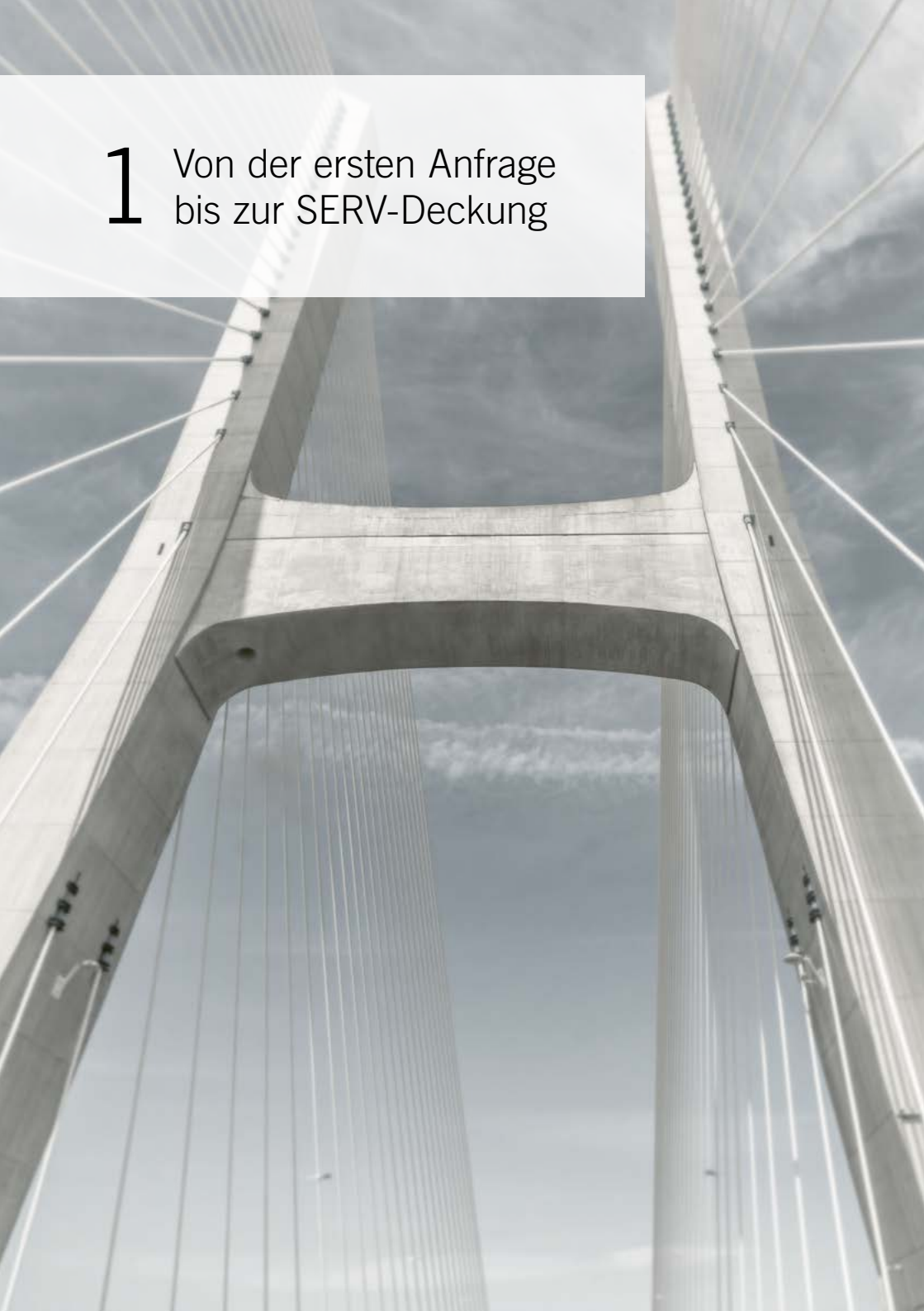
## **Keine Mindestgrösse**

Für den Abschluss einer SERV-Versicherung ist weder in Bezug auf das Unternehmen noch auf das Auftragsvolumen eine Mindestgrösse gefordert. Voraussetzung ist hingegen, dass der antragstellende Exporteur seinen Sitz in der Schweiz hat und das Exportgeschäft einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthält.

## **Im Dienste der Schweizer Wirtschaft**

Als öffentlich-rechtliche Organisation konzentriert sich die SERV auf jene Bereiche, die private Versicherer nicht oder nur ungenügend abdecken. Die SERV arbeitet eigenwirtschaftlich. Das heisst, sie finanziert sich über ihre eingenommenen Prämien selber – ohne Steuergelder. Mit ihrem Angebot fördert die SERV die internationale Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und unterstützt jährlich Exporte in Milliardenhöhe. Diese Aufträge sichern Schweizer Arbeitsplätze sowohl in der Exportwirtschaft als auch in deren Zulieferindustrien.

Die SERV verfügt über langjährige Erfahrung bei der Einschätzung und Analyse von Länder-, Banken- und Unternehmensrisiken. Für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeitenden der SERV gerne zur Verfügung. Die Kontaktangaben befinden sich auf der Website der SERV unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > [Über uns](#) > [Team](#).



# 1 Von der ersten Anfrage bis zur SERV-Deckung



### Anfragen

Die SERV berät Versicherungsnehmer und begleitet sie fallspezifisch bei der Produktwahl und während des Antragsprozesses. Kontaktangaben unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com).



### Versicherungen für alle Branchen ohne Mindestgrösse

Die SERV versichert grundsätzlich Exporte aus allen Branchen, von allen Waren mit diversen Zahlungs- oder Finanzierungsstrukturen. Zudem verlangt sie weder in Bezug auf den zu versichernden Auftragswert noch auf den Versicherungsnehmer eine Mindestgrösse.



### Grundätzliche Versicherungszusage

Der Versicherungsnehmer sollte die Grundätzliche Versicherungszusage (GV) möglichst früh beantragen, idealerweise während der Verhandlungsphase mit seinem Käufer. Die GV ist für 6 Monate gültig und kann um 6 Monate verlängert werden. Sie verschafft Klarheit über die Deckungsfähigkeit sowie die zu erwartende Prämie. Zudem trägt sie zur Verhandlungssicherheit bei.



### Zusätzliche Angaben

Wenn zusätzliche Angaben nötig sind, setzt sich die SERV mit dem Versicherungsnehmer direkt in Verbindung.



### Antragsportal

Der Versicherungsnehmer reicht seine Anträge über das elektronische Antragsportal ein. Die Kundenberater unterstützen ihn beim Erfassen des Antrages. Das Antragsportal ist auf der Website der SERV unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Leistungen > Antragsstellung zu finden. Versicherungsnehmer sollten Anträge frühzeitig stellen, spätestens vor Risikobeginn.



### Voraussetzungen

- Der Exporteur ist in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen
- Der Käufer hat seinen Sitz im Ausland
- Das Geschäft ist mit der Geschäftspolitik der SERV, den ausenpolitischen Grundsätzen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sowie internationalen Standards konform (vgl. Nachhaltigkeit, S. 42)
- Exporte mit einer Höchststrisdauer von weniger als 24 Monaten in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der OECD versichert die SERV aus Subsidiaritätsgründen nur, wenn sie auf dem Privatmarkt nicht versichert werden (vgl. Rechtliche Vorgaben, S. 36)
- Angemessener schweizerischer Wertschöpfungsanteil



### Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer oder Zessionar muss die SERV frühzeitig informieren, wenn vertragliche Zahlungen nicht zeitgerecht eingehen oder ein Verlust einzutreten droht. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Versicherung.



### Nachträgliche Änderungen

Änderungen der Bestellungen- oder Zahlungsbedingungen, der Liefer- oder Leistungsfristen und Ähnliches muss der Versicherungsnehmer der SERV umgehend melden.



### Prüfung des Antrags

Ab einer bestimmten Prämienhöhe muss der Versicherungsausschuss den Antrag bewilligen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Versicherung.



### Währungen

Die SERV stellt Versicherungen in frei konvertierbaren Währungen aus, in der Regel jedoch in der Vertragswährung. Die Prämie ist grundsätzlich in Schweizer Franken zu entrichten, es sei denn, auf Antrag wurde eine andere Währung vereinbart.



### Prämien

Als Gegenleistung für das gedeckte Risiko und ihren administrativen Aufwand erhebt die SERV eine Prämie (vgl. Prämien, S. 29).

# 2 Risiken, welche die SERV versichert



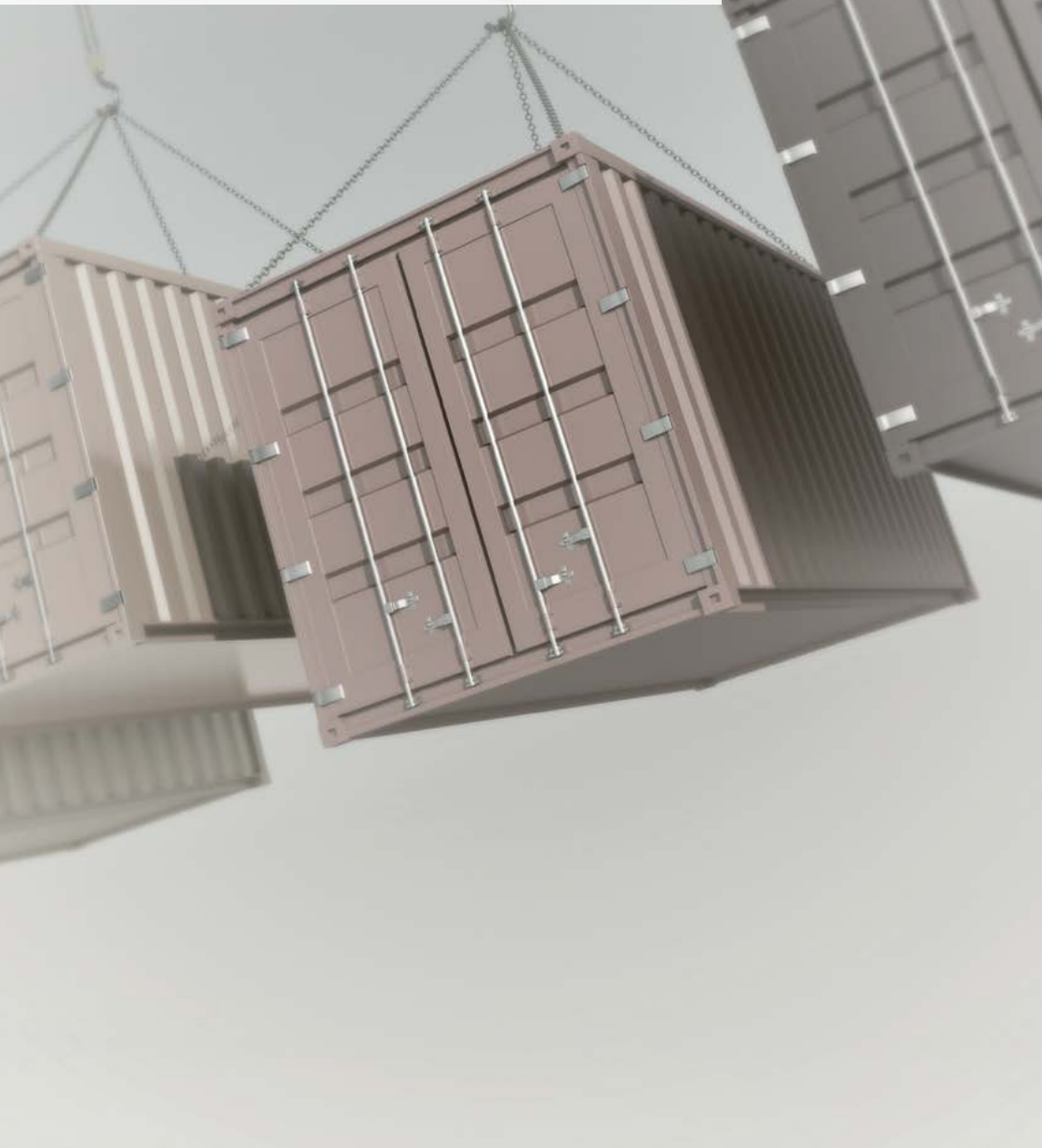


Risiken	Beschreibung	Versicherbar mit folgenden SERV-Produkten
<b>Fair Calling</b>	Risiko, dass der Käufer eine Vertragsgarantie rechtmässig in Anspruch nimmt, wenn der Exporteur seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> <li>– politischer Risiken</li> <li>– höherer Gewalt</li> </ul>	Vertragsgarantieversicherung
<b>Höhere Gewalt</b>	Nachfolgende Risiken, die zu einem Zahlungsausfall, zur Beschädigung oder zum Verlust von Waren führen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Orkane</li> <li>– Überschwemmungen</li> <li>– Erdbeben</li> <li>– Vulkanausbrüche</li> <li>– Springfluten</li> <li>– Nuklearer Unfall</li> </ul> Die SERV deckt dieses Risiko, wenn es nicht anderweitig versichert werden konnte.	Lieferantenkreditversicherung Fabrikationsrisikoversicherung Beschlagnehmerisikoversicherung Vertragsgarantieversicherung Käuferkreditversicherung Akkreditivbestätigungsversicherung
<b>Politisches Risiko</b>	Nicht vorhersehbare ausserordentliche Ereignisse wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Krieg</li> <li>– Revolution</li> <li>– Annexion</li> <li>– bürgerliche Unruhen</li> <li>– staatliche Massnahmen der Schweiz wie zum Beispiel Ausfuhrverbote</li> </ul>	Lieferantenkreditversicherung Fabrikationsrisikoversicherung Beschlagnehmerisikoversicherung Vertragsgarantieversicherung Käuferkreditversicherung Akkreditivbestätigungsversicherung
<b>Transferrisiko</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beeinträchtigtger zwischenstaatlicher Zahlungsverkehr</li> <li>– Zahlungsmoratorium</li> </ul>	Lieferantenkreditversicherung Fabrikationsrisikoversicherung Vertragsgarantieversicherung Käuferkreditversicherung Akkreditivbestätigungsversicherung
<b>Unfair Calling</b>	Risiko, dass der Käufer eine Vertragsgarantie widerrechtlich in Anspruch nimmt.	Vertragsgarantieversicherung
<b>Wirtschaftliches Risiko des Exporteurs</b>	Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit des Schweizer Exporteurs.	Bondgarantie Fabrikationskreditversicherung
<b>Wirtschaftliches Risiko des Käufers</b>	Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit des ausländischen Käufers oder Schuldners.	Lieferantenkreditversicherung Fabrikationsrisikoversicherung Vertragsgarantieversicherung Käuferkreditversicherung Akkreditivbestätigungsversicherung
<b>Wirtschaftliches Risiko des Kreditgebers</b>	Zahlungsunfähigkeit der kreditgebenden Bank gegenüber ihrem Refinanzierer.	Refinanzierungsgarantie




#### Risiken, welche die SERV nicht versichert

- Wechselkursrisiko: Dieses Risiko kann der Versicherungsnehmer bei Bedarf anderweitig absichern lassen (z. B. Hedging).
- Dokumentenrisiko: Das Risiko für allfällige Vertragsmängel des Grund- oder Kreditgeschäfts liegt beim Versicherungsnehmer.

# 3 Produkte



Vom Produktionsbeginn bis zur Zahlung der letzten Rate: Die Produkte der SERV bieten einen lückenlosen Versicherungsschutz über den gesamten Zeitraum eines Exportgeschäftes. Die SERV versichert Exporte von Konsumgütern, Dienstleistungen und Investitionsgütern. Versicherungsnehmer können die Versicherungen und Garantien nach ihren individuellen Bedürfnissen auswählen und kombinieren.

<b>Produkte für Exporteure</b>		<b>Produkte für Finanzinstitute</b>		<b>Produkte für Exportkreditversicherer</b>	
Fabrikationsrisikoversicherung	S. 10	Käuferkreditversicherung	S. 18	Rückversicherung	S. 23
Lieferantenkreditversicherung	S. 11	Fabrikationskreditversicherung	S. 20		
Bondgarantie	S. 12	Akkreditivbestätigungsver-sicherung	S. 21		
Vertragsgarantieversicherung	S. 14	Refinanzierungs-garantie	S. 22		
Beschlagnahmerisikoversicherung	S. 16				
Globalversicherung	S. 17				

# Fabrikationsrisikoversicherung

## **Ausgangslage**

Ein Schweizer Unternehmen produziert Güter oder Waren für einen Besteller im Ausland und es besteht das Risiko, dass das Unternehmen nicht liefern kann und dass der Besteller die Produktion nicht bezahlt.

## **Deckungsgegenstand**

Die Fabrikationsrisikoversicherung versichert die Selbstkosten eines Schweizer Unternehmens, die für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen an einen ausländischen Käufer erforderlich sind. Die SERV übernimmt die Selbstkosten, wenn ein versichertes Risiko eintritt und der Exporteur in Folge seine Waren nicht fertigstellen, versenden oder seine Dienstleistung nicht erbringen kann.

Zu den Selbstkosten gehören auch die Kosten allfälliger Zulieferungen. Auch die Selbstkosten für die Auflösung von Währungssicherungsgeschäften sind mit einem Zusatzantrag versicherbar. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den ausländischen Käufer sind auch die Forderungen auf die Zahlung von Stornokosten gedeckt, sofern diese im Exportvertrag vereinbart wurden oder dem Exporteur per Gesetz zustehen.

## **Versicherbare Risiken**

- Politisches Risiko
- Wirtschaftliches Risiko des ausländischen Käufers
- Transferrisiko
- Höhere Gewalt

## **Besonderheiten**

Die SERV kann die Deckung auf nicht wiederverwertbare Teile beschränken oder im Falle von mehreren Fertigungs- und Lieferabschnitten auf ein sogenanntes Spitzenrisiko begrenzen.

## **Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt, sobald der Verkaufsvertrag in Kraft tritt, und endet, wenn der Exporteur die Lieferung versendet oder seine Leistungen erbracht hat.

**Deckungssatz**      Bis zu 95 Prozent

## **Was die Fabrikationsrisikoversicherung nicht deckt**

Nicht versichert werden der kalkulatorische Gewinn, die Prämien der SERV, Schadenersatzforderungen und Vertragsstrafen. Der versicherbare Höchstbetrag ist begrenzt auf den Auftragswert des Exportgeschäfts.

# Lieferantenkreditversicherung

## **Ausgangslage**

Ein Schweizer Unternehmen liefert ins Ausland oder erbringt eine Dienstleistung für einen Kunden im Ausland und es besteht das Risiko, dass der Besteller die Lieferung oder Dienstleistung nicht, nicht vollständig oder verspätet bezahlt.

## **Deckungsgegenstand**

Die Lieferantenkreditversicherung schützt den Exporteur gegen einen Ausfall seiner Bar- oder Kreditforderung gegenüber dem ausländischen Käufer. So erhält der Exporteur sein Geld von der SERV, wenn der Käufer infolge eines versicherten Risikos seiner Zahlung nicht nachkommt.

- Bar- oder Kreditforderungen für Lieferungen und Leistungen
- Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten (inkl. SERV-Prämie)
- Zinsforderungen bis zur Fälligkeit
- Verzugszinsen innerhalb der Karenzfrist

Die Lieferantenkreditversicherung beinhaltet eine Selbstkostendeckung. Die Selbstkostendeckung schützt gegen Verluste ab Versendung der Waren. So bestehen keine Deckungslücken, bis eine Forderung entsteht. Risiken in der Produktionsphase kann der Exporteur mit einer zusätzlichen Fabrikationsrisikoversicherung versichern lassen.

## **Versicherbare Risiken**

- Politisches Risiko
- Wirtschaftliches Risiko
- Transferrisiko
- Höhere Gewalt

## **Besonderheit**

Die SERV versichert auch Forderungen aus mehreren Transaktionen (einzelnen Exportgeschäften oder Teillieferungen) mit demselben Käufer während einer vorab bestimmten Versicherungsdauer und bis zu einem Höchstbetrag (revolvierende Einzelversicherung).

## **Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt mit dem Versand der Ware oder dem Leistungsbeginn und endet, wenn der Käufer die versicherte Forderung bezahlt.

**Deckungssatz**      Bis zu 95 Prozent

# Bondgarantie

## **Ausgangslage**

Ein Schweizer Unternehmen muss seinem ausländischen Kunden eine Garantie stellen für den Garantiebtrag, aber seine Kreditlimite bei seiner Hausbank ist zu tief oder der Betrag schränkt seine Liquidität ein.

## **Deckungsgegenstand**

In jedem Exportgeschäft verlangt der Käufer eine oder mehrere Garantien vom Exporteur. Mit einer Bondgarantie deckt die SERV die Zahlungsverpflichtung eines Schweizer Exporteurs gegenüber einer Garantie stellenden Bank. Die SERV vergütet die Bank auf erste schriftliche Anforderung, wenn der Käufer eine Vertragsgarantie in Anspruch nimmt und der Exporteur danach seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Garantie stellenden Bank nicht nachkommt.

Der Vorteil der Bondgarantie für den Exporteur ist, dass er der Bank für die erforderliche Vertragsgarantie keine kuranten Sicherheiten stellen muss. Somit wahrt der Exporteur seine Liquidität oder die Ausstellung einer Vertragsgarantie bei seiner Bank wird überhaupt möglich.

Gedeckt ist maximal der Nominalbetrag der Vertragsgarantie, die der Bondgarantie zugrunde liegt. Die SERV entschädigt die Bank, nimmt anschliessend aber Regress auf den Schweizer Exporteur.

## **Versicherbares Risiko**

- Wirtschaftliches Risiko des Exporteurs

## **Besonderheiten**

Die Bondgarantie ergänzt die Vertragsgarantieversicherung und erleichtert es dem Exporteur, dass seine Bank eine Vertragsgarantie in seinem Auftrag ausstellt: Die Bondgarantie hilft dem Exporteur seine Liquidität zu wahren, da er damit der Bank keine kuranten Sicherheiten stellen muss.

## **Garantiedauer**

Die Haftung der SERV durch die Bondgarantie beginnt mit Inkrafttreten der Vertragsgarantie und Eingang der Bondgarantie bei der garantieausstellenden Bank. Die Bondgarantie erlischt mit deren Rückgabe, der Entlastung der SERV durch die garantieausstellende Bank oder spätestens 45 Tage nach Verfall der Vertragsgarantie.

**Deckungssatz** 90 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent

**Sofortige Auszahlung im Garantiefall**

Vergütungen aus der Bondgarantie werden innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgerichtet, nach Eingang der schriftlichen Anforderung und der erforderlichen Nachweise gemäss Bondgarantieerklärung.

# Vertragsgarantieversicherung

## Ausgangslage

Im Rahmen eines Exportgeschäfts verlangt ein ausländischer Besteller von seinem Schweizer Lieferanten eine Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantie für die Lieferung. Der Schweizer Lieferant beauftragt seine Bank, diese Garantien auszustellen. Der Schweizer Lieferant läuft jedoch Gefahr, dass der Besteller die Garantie zieht.

## Deckungsgegenstand

Die Vertragsgarantieversicherung schützt den Exporteur gegen Verluste, die entstehen, wenn der Käufer eine Vertragsgarantie in Anspruch nimmt – meistens in Form einer Bankgarantie. Es handelt sich dabei um Garantien, die ein Exporteur bereitstellt, um seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer sicherzustellen. Zu den typischen Garantietypen zählen die Bietungs-, die Anzahlungs-, die Erfüllungs- und die Gewährleistungsgarantie. Die SERV versichert grundsätzlich alle Vertragsgarantietypen.

Sie deckt die Garantiebeträge von direkten oder indirekten Vertragsgarantien. Ein Käufer kann die Garantie rechtmässig oder widerrechtlich in Anspruch nehmen (Fair und Unfair Calling), wobei die SERV primär die widerrechtliche Inanspruchnahme versichert. Die rechtmässige Inanspruchnahme deckt sie nur, wenn der Exporteur seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Gründe dafür sind politische Ereignisse, Transferrisiken oder höhere Gewalt.

## Versicherbare Risiken

- Politisches Risiko
- Wirtschaftliches Risiko des Käufers
- Transferrisiko
- Höhere Gewalt

## Besonderheiten

Der Exporteur kann die Vertragsgarantieversicherung mit der Bondgarantie ergänzen (vgl. Bondgarantie, S. 12).

## Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe der Garantieurkunde an den Begünstigten und endet entweder bei deren Rückgabe, deren Verfall oder wenn das garantiestellende Institut den Exporteur aus seiner Rückhaftung entlässt. Bei einer widerrechtlichen Inanspruchnahme der Vertragsgarantie endet der Versicherungsschutz, wenn der Begünstigte den unrechtmässig bezogenen Betrag zurückzahlt.



**Deckungssatz**    Bis zu 95 Prozent

**Was die Vertragsgarantieversicherung nicht deckt**

Nicht versicherbar sind Kommissionen und Gebühren des Garanten, die im Zusammenhang mit einer Vertragsgarantie entstehen.

# Beschlagnahmerisikoversicherung

## Ausgangslage

Ein Schweizer Unternehmen beteiligt sich an einem Bauprojekt im Ausland. Für die Dauer der Bauarbeiten hat es dazu vor Ort ein Ersatzteillager bereitzustellen. Dabei läuft das Schweizer Unternehmen Gefahr, dass ihm eine Behörde im Bestellerland den Zugang zum Lager verwehrt.

## Deckungsgegenstand

Die Beschlagnahmerisikoversicherung schützt den Exporteur vor Verlusten, wenn ausländische staatliche Institutionen ausgeführte Sachen beschlagnahmen, blockieren, vernichten oder beschädigen. Dies kann eigene, gemietete oder geleaste Sachen betreffen, die ins Ausland ausgeführt werden; sei es um vertragliche Leistungen zu erbringen, die Sachen einzulagern, auszustellen oder zu testen.

Versichert sind die Selbstkosten, die den beschlagnahmten Sachen unmittelbar zugeordnet werden können: Bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, die einer einsatzbedingten Abnutzung unterliegen, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Verwirklichung des versicherten Risikos versichert. Wenn der Exporteur die Geräte, Maschinen oder Anlagen gemietet, geleast oder dafür Abzahlungsverpflichtungen hat, sind die bis zur nächstmöglichen Vertragsbeendigung geschuldeten Mietzinsen, Leasing- oder Abzahlungsraten und der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung versicherbar.

## Versicherbare Risiken

- Politisches Risiko
- Höhere Gewalt

## Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe der Sachen an einen Spediteur, spätestens bei der Überschreitung der Schweizer Grenze. Sie endet mit dem Verkauf oder der Rückführung der Sachen, spätestens bei Ablauf der in der Versicherungspolice festgehaltenen Frist.

**Deckungssatz**    Bis zu 95 Prozent

# Globalversicherung

## **Ausgangslage**

Ein Verband möchte die Exportgeschäfte seiner Mitgliedsunternehmen in verschiedene Länder zusammenfassend unter einer Versicherung decken.

## **Deckungsgegenstand**

Mit einer Globalversicherung kann ein Verband die Exporte seiner Schweizer Mitglieder für verschiedene ausländische Käufer zusammenfassen und versichern. Die Globalversicherung erfasst im Rahmen der festgelegten Höchstbeträge alle von einem Exporteur während einer Abrechnungsperiode fakturierten Exporte an Käufer in bestimmten, nicht marktfähigen Ländern mit Zahlungsfristen bis zu zwölf Monaten. Im Moment wird diese Möglichkeit vom Verband Scienceindustries genutzt.

Die Globalversicherung basiert auf einem Vertrag zwischen der von den Schweizer Exporteuren ermächtigten Globalstelle und der SERV. In der Versicherungspolice ist insbesondere Folgendes festgelegt:

- Länder- und Schuldnerlimiten
- zugelassene Warenarten
- maximale Kreditlaufzeiten in Abhängigkeit von Warenarten
- Deckungssätze
- Höhe der ausländischen Zulieferungen

## **Versicherbare Risiken**

- Politisches Risiko
- Transferrisiko
- Höhere Gewalt
- Wirtschaftliches Risiko des Bestellers

## **Besonderheiten**

Der Antrag erfolgt durch die Globalstelle. Bitte nehmen Sie für eine Beratung mit der SERV Kontakt auf.

**Deckungssatz**      Bis zu 95 Prozent

# Käuferkreditversicherung

## Ausgangslage

Ein ausländischer Besteller muss für den Kauf eines Schweizer Exportgutes einen Kredit aufnehmen, aber die kreditgewährende Bank will das Zahlungsrisiko des Bestellers nicht vollumfänglich übernehmen.

## Deckungsgegenstand

Mit der Käuferkreditversicherung sichert eine Schweizer oder ausländische Bank ihre Zahlungsansprüche gegenüber einem ausländischen Kreditnehmer in Verbindung mit der Finanzierung eines Exportgeschäfts ab.

Die Käuferkreditversicherung deckt folgende Forderungen aus einem Exportkreditvertrag (Käuferkredit):

- im Kreditvertrag vereinbarte Rückzahlungsansprüche gegenüber dem ausländischen Schuldner (Käufer oder dessen Bank)
- Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten (inkl. SERV-Prämie)
- Zinsforderungen bis zur Fälligkeit
- Verzugszinsen bis Ende der Karenzfrist
- kapitalisierte Bauzeitzinsen

## Versicherbare Risiken

- Politisches Risiko
- Wirtschaftliches Risiko
- Transferrisiko
- Höhere Gewalt

## Besonderheiten

Der Versicherungsnehmer kann die Käuferkreditversicherung sowohl einzeln als auch kombiniert mit einer Lieferantenkreditversicherung beantragen. In letzterem Fall schützt eine Lieferantenkreditversicherung den Exporteur davor, dass nach dem Versand der Waren aufgrund eines versicherten Risikos keine Auszahlungen aus dem Käuferkredit an ihn erfolgen und der Käufer vereinbarte, alternative Zahlungsbedingungen nicht einhält (Nichtauszahlungsrisiko).

In jedem Fall muss der Exporteur die Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionsklärung unterschreiben, damit die SERV die Käuferkreditversicherung zu Gunsten der finanzierenden Bank ausstellen kann.

**Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt, wenn die Bank den Kredit auszahlt. Bei Erstattungsansprüchen für Finanzierungsnebenkosten beginnt die Haftung mit deren Fälligkeit. Die Versicherung endet, wenn der Käufer die letzte gedeckte Kreditrate bezahlt.

**Deckungssatz**      Bis zu 95 Prozent

**Spezialfall: Nachfinanzierung im Erstattungsverfahren**

Bei der Nachfinanzierung im Erstattungsverfahren wird ein Exportgeschäft über einen Käuferkredit finanziert, nachdem der Käufer bereits Zahlungen an den Exporteur geleistet hat. Im Unterschied zu einem herkömmlichen Käuferkredit wird der Kredit von der finanzierenden Bank an den Käufer und nicht an den Exporteur ausbezahlt.

Die SERV kann eine Nachfinanzierung im Erstattungsverfahren durch die Käuferkreditversicherung decken, solange der Kredit im Zusammenhang mit dem Exportgeschäft steht. In der Regel darf die letzte Kreditauszahlung nicht später als 6 Monate nach der letzten Lieferung oder Inbetriebsetzung durch den Exporteur erfolgt sein.

# Fabrikationskreditversicherung

## **Ausgangslage**

Ein Schweizer Unternehmen kann die Produktionskosten für ein Exportgeschäft nicht mit eigenen Mitteln oder mit Hilfe seiner Bank finanzieren oder die Kosten belasten seine Liquidität.

## **Deckungsgegenstand**

Gewährt eine Bank einem Exporteur einen Kredit zur Finanzierung der Selbstkosten eines Exportgeschäfts, kann die Bank bei der SERV eine Fabrikationskreditversicherung abschliessen. Mit der Fabrikationskreditversicherung deckt die SERV Rückzahlungsansprüche einer Bank an einen Exporteur aus einem Fabrikationskredit für ein Exportgeschäft. Das heisst, die SERV entschädigt die Bank, wenn der Exporteur den Kredit nicht fristgerecht zurückzahlt. Anschliessend nimmt die SERV aber Regress auf den Schweizer Exporteur.

Die Fabrikationskreditversicherung deckt folgende Forderungen aus einem Kreditvertrag:

- Hauptforderungen der auf Rückzahlung ausbezahlter Fabrikationskreditbeträge;
- Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten (inkl. SERV-Prämie);
- Zinsforderungen bis zur Fälligkeit;
- Verzugszinsen in der Karenzfrist.

## **Versicherbares Risiko**

- Wirtschaftliches Risiko des Exporteurs

## **Besonderheiten**

Die Fabrikationskreditversicherung wird nur in Verbindung mit einer Lieferantenkreditversicherung, unter besonderen Umständen auch mit einer Fabrikationsrisikoversicherung ausgestellt. Die Bank kann die Fabrikationskreditversicherung mit einer Käuferkreditversicherung kombinieren.

## **Versicherungsdauer**

Von der Auszahlung des Kredites bis zu dessen Rückzahlung

**Deckungssatz** 80 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 95 Prozent

## **Was die Fabrikationsversicherung nicht deckt**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen, Zinseszinsen und Währungsverluste.

# Akkreditivbestätigungsversicherung



## Ausgangslage

Eine Schweizer Bank soll im Rahmen eines Exportgeschäfts ein Akkreditiv der ausländischen Bank des Bestellers bestätigen. Die Schweizer Bank ist jedoch nicht bereit, das Zahlungsrisiko der Bank, die das Akkreditiv ausstellt, einzugehen.

## Deckungsgegenstand

Eine Akkreditivbestätigungsversicherung ermöglicht es einer Bank, ein Akkreditiv einer ausländischen Bank zu bestätigen, wenn sie deren Risiko ohne die Versicherung der SERV nicht trägt. Versichert ist auch der vom Exporteur durch Abtretung erworbene Zahlungsanspruch aus dem Akkreditiv gegen die Akkreditiv eröffnende Bank, wenn die Akkreditiv bestätigende Bank dieses zugunsten des Exporteurs still bestätigt hat. Die Versicherung deckt die Erfüllung der Hauptforderungen aus Akkreditivgeschäften inklusive der Verzugszinsen durch die Akkreditiv eröffnende Bank.

## Versicherbare Risiken

- Politisches Risiko
- Wirtschaftliches Risiko (in diesem Fall Insolvenz der Akkreditiv eröffnenden Bank oder eine missbräuchliche Nichtzahlung der Forderung aus dem Akkreditiv)
- Transferrisiko
- Höhere Gewalt

## Besonderheiten

Die SERV stellt eine Akkreditivbestätigungsversicherung auch in Verbindung mit einer Fabrikationsrisikoversicherung aus.

## Versicherungsdauer

Die Versicherung beginnt ab Bestätigung des Akkreditivs oder Abgabe der stillen Bestätigung und dauert, bis die ausländische Bank die versicherte Forderung erfüllt.

**Deckungssatz**      Bis zu 95 Prozent

# Refinanzierungsgarantie

## **Ausgangslage**

Eine Bank gewährt im Rahmen eines Exportgeschäfts dem ausländischen Besteller einen Kredit oder übernimmt dessen Zahlungsrisiko. Die Bank lässt sich dafür bei einer anderen Bank refinanzieren.

## **Deckungsgegenstand**

Mit der Refinanzierungsgarantie verpflichtet sich die SERV gegenüber einer refinanzierenden Bank, diese bei Zahlungsausfall der Exportkredit gewährenden Bank unter dem Refinanzierungskredit zu entschädigen. Dies macht sie auf erste schriftliche Anforderung. Die Refinanzierungsgarantie erlaubt somit einer Bank, die einen SERV-gedeckten Exportkredit finanziert, sich zu günstigeren Bedingungen zu refinanzieren und dadurch dem Exporteur eine günstigere Finanzierung zu ermöglichen.

## **Versicherbares Risiko**

Wirtschaftliches Risiko: Risiko, dass die Exportkredit gewährende Bank den Refinanzierungskredit nicht zurückbezahlt.

## **Besonderheiten und Voraussetzungen**

Die SERV stellt die Refinanzierungsgarantie immer als Ergänzung zu einer Käuferkredit- oder einer der Bank abgetretenen Lieferantenkreditversicherung aus.

Voraussetzung für eine Refinanzierungsgarantie ist, dass die Bank, die den Exportkredit gewährt, die Haupt- und Nebenforderungen des versicherten Kreditgeschäftes zuzüglich Sicherheiten an die SERV abtritt.

## **Versicherungsdauer**

Die Haftung der SERV unter der Refinanzierungsgarantie beginnt, wenn die refinanzierende Bank diese von der SERV erhält, und erlischt, wenn der Refinanzierer die Garantie zurückgibt, der Refinanzierer die SERV entlastet, die refinanzierte Bank die garantierte Forderung erfüllt oder die festgesetzte Frist abläuft.

**Deckungssatz**    Bis zu 100 Prozent



# Rückversicherung

## **Ausgangslage**

Eine ausländische Exportkreditversicherung (Export Credit Agency, ECA) versichert ein Exportgeschäft mit einem Schweizer Lieferanteil und möchte ihre Zahlungsrisiken nicht alleine tragen.

## **Deckungsgegenstand**

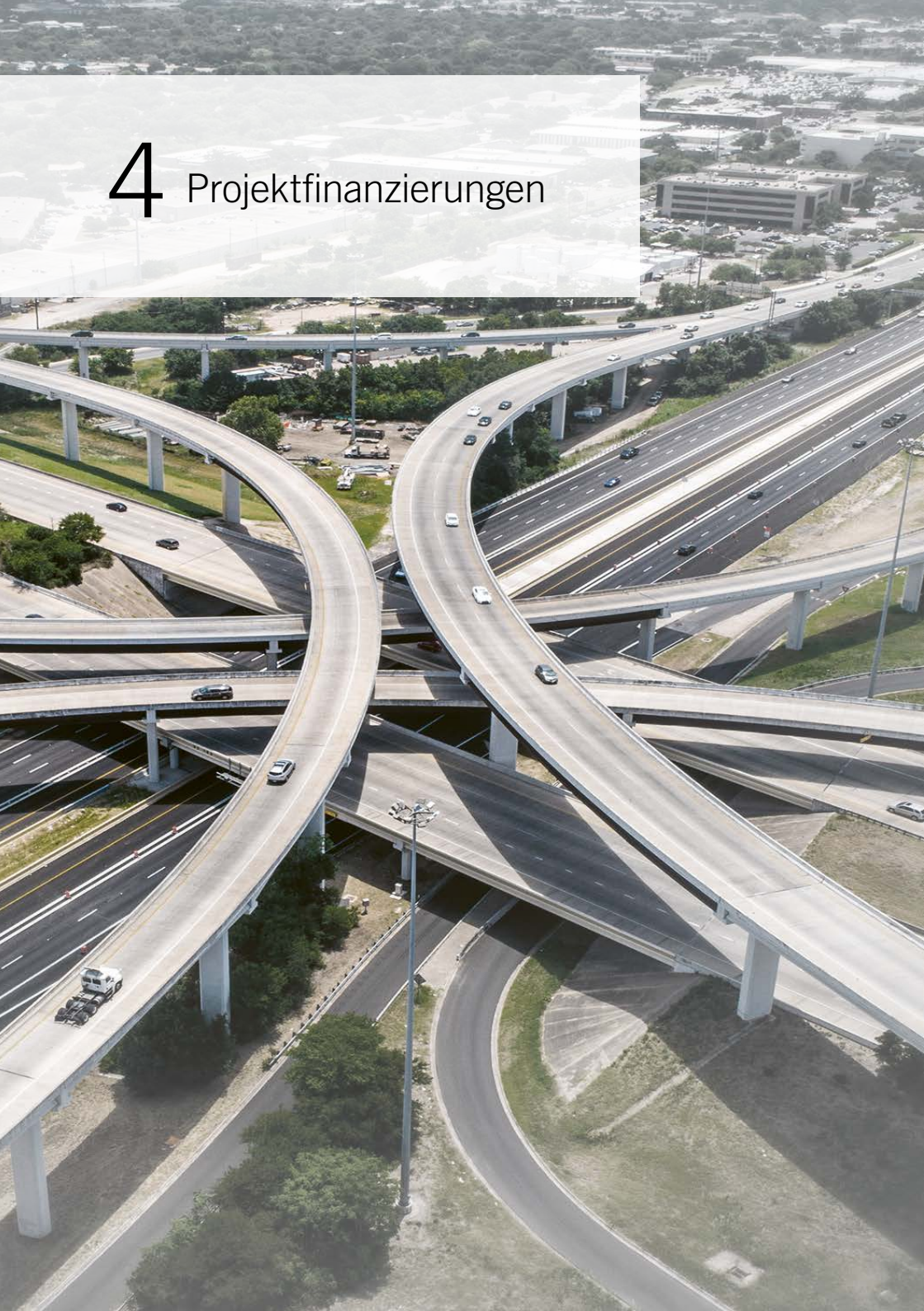
ECAs haben die Möglichkeit, bei der SERV einen Antrag für eine Rückversicherung zu stellen. Diese bietet sich bei der Absicherung von Geschäften an, bei denen die Lieferungen aus mehreren Herkunftsländern kommen. Bei länderübergreifenden Projekten ist die Rückversicherung für den Exporteur und die finanzierende Bank die einfachste Form der Zusammenarbeit mehrerer Exportkreditversicherer.

Bei einer Rückversicherung deckt der Kreditversicherer des Hauptlieferanten das volle Projektvolumen, während der ausländische Kreditversicherer die von ihm übernommenen Versicherungsleistungen aus Zulieferungen absichert. Im Schadenfall nimmt der Erstversicherer Rückgriff auf den Rückversicherer.

## **Bestehende Rückversicherungsabkommen**

Ob eine Rückversicherung abgeschlossen wird, entscheidet die SERV oder die involvierte ausländische ECA. Auf der Website der SERV unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Leistungen > Antragsstellung > Weiterführende Informationen zur Finanzierung > Finanzierungsvarianten sind Rückversicherungsabkommen zwischen der SERV und anderen ECAs aufgelistet.

# 4 Projektfinanzierungen



# Projektfinanzierungen

## **Ausgangslage**

Im Rahmen ihres Auftrags zur Förderung des Schweizer Exports und des Wirtschaftsstandortes Schweiz ist die SERV in der Lage, flexibel auf Finanzierungsanforderungen zu reagieren. Insbesondere grosse Investitionsvorhaben werden oft als Projektfinanzierung realisiert. Die SERV versichert solche Finanzierungen im Rahmen ihrer Versicherungsprodukte, wobei in den meisten Fällen eine Käuferkreditversicherung zur Anwendung kommt.

## **Was ist eine Projektfinanzierung?**

Die SERV geht von einer Projektfinanzierung aus, wenn folgende Faktoren gegeben sind:

1. Es handelt sich um ein Investitionsvorhaben, zu dessen Umsetzung eine Projektgesellschaft gegründet wird (wirtschaftlich selbständige Einzweckgesellschaft). Die gewährten Kredite zur Zahlung der Forderungen eines Schweizer Lieferanten werden mit Projekterlösen zurückbezahlt;
2. die Finanzierung basiert folglich auf Einnahmen des Projektes (Cash Flow Related Lending);
3. die Kredite belasten nicht die Bilanzen der Investoren (off Balance Sheet Financing);
4. es handelt sich um ein neues Projekt (Greenfield), das sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase umfasst.

## **Deckungsgegenstand**

Die SERV bietet auch bei dieser Finanzierungsform einen Versicherungsschutz sowohl für Risiken, die dem Exporteur entstehen (Fabrikationsrisiko und Nichtauszahlungsrisiko), als auch für die Zahlungsrisiken der finanzierenden Bank.

## **Versicherbare Risiken**

- Politisches Risiko
- Wirtschaftliches Risiko
- Transferrisiko

## **Besonderheiten und Voraussetzungen**

Zentrales Element bei der Prüfung der Risiken einer Projektfinanzierung durch die SERV ist das Finanzmodell. Es macht aufgrund von getroffenen Annahmen die Robustheit des Projektes deutlich. Die «debt service cover ratio» (Schuldendienstdeckungsgrad) ist dabei die entscheidende Grösse. Für diese Prüfung des Finanzmodells zieht die SERV üblicherweise einen externen Berater bei, wobei die Kosten von den Sponsoren zu übernehmen sind.

Die Art der Anforderungen an eine Projektfinanzierung sind sehr projektspezifisch. Generell erwartet die SERV aber eine akzeptable Risikoverteilung gemäss u.a. den folgenden Kriterien:

- Einbringung von Eigenkapital durch die Sponsoren in die Betreibergesellschaft in einem dem Projekt entsprechenden Umfang;
- potentiell eine Garantieverpflichtung der Sponsoren des Projekts zur Minderung des Fertigstellungsrisikos (limited recourse financing);
- das Vorliegen von Turnkey-EPC-Verträgen (gegenüber einfachen Lieferverträgen);
- Sicherstellen von Betrieb und Abnahme, allenfalls mit Unterstützung durch Regierungsbehörden des Projektlandes;
- die SERV übernimmt trotz der u. U. engen Einbindung in die Verhandlungen auch bei Projektfinanzierungen kein Dokumentationsrisiko;
- in jedem Fall wird das Vorliegen eines üblichen Sicherheitenpaketes für Projektfinanzierungen verlangt.

Das Exportkreditarrangement der OECD erlaubt flexiblere Rückzahlungsprofile sowie eine längere rückzahlungsfreie Zeit («grace period»), wenn der zur Verfügung stehende Cash Flow des Projektes nicht mit den Standardrückzahlungen übereinstimmt.

# 5 Deckungspraxis



# Deckungspraxis

Verschiedene Faktoren beeinflussen das Risiko, die Art und den Umfang der Deckung eines Exportgeschäftes. Die SERV unterscheidet zum Beispiel zwischen der Absicherung von Risiken, bevor und nachdem der Exporteur die Waren versendet, nach Laufzeit der Kredite oder von Risiken der involvierten Länder, Banken, Käufer oder der Schweizer Exporteure.

## Länder

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterteilt die Länder in die Länderrisikokategorien (LK) 0 bis 7 und High Income. LK 0 steht für das tiefste, LK 7 für das höchste Risiko. Die Kategorie High Income beinhaltet die einkommensstarken OECD-Länder sowie alle Länder der Eurozone. Die Risikoklassifizierungen der einzelnen Länder befinden sich unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Leistungen > Länder- und Bankendeckungspraxis.

## Banken

Unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Leistungen > Länder- und Bankendeckungspraxis sind die Banken und ihr entsprechendes Rating aufgelistet, welche die SERV für die Deckung des wirtschaftlichen Risikos akzeptiert. Nicht namentlich aufgeführte Banken kann die SERV bei ausreichender Bonität fallweise ebenfalls versichern.

## Private Käufer

Die SERV analysiert das Zahlungsausfallrisiko des privaten Käufers. Sie stützt sich dabei auf Informationen, die sie vom Versicherungsnehmer mittels eines Fragebogens erhebt (Fragebogen «Privates Käuferrisiko»). Zudem prüft sie weitere Informationen, wie zum Beispiel Geschäftsberichte des Käufers, Broschüren, Kreditauskünfte oder Marktstudien. Sie kategorisiert Unternehmen nach einem eigenen Rating (AAA bis B-).

## Schweizer Exporteure

Bei Bondgarantien und Fabrikationskreditversicherungen analysiert die SERV die Leistungsfähigkeit des Schweizer Exporteurs. Dabei beurteilt sie die technische Fähigkeit, die exportierte Leistung und die finanziellen Aspekte, insbesondere die Liquiditätssituation. Weiter fließen die Markt- und Konkurrenzsituation sowie andere qualitative Informationen wie Referenzprojekte mit ein. Sie ordnet den Exporteur in eine von fünf Risikoklassen ein: P1 bis P5, wobei P1 das niedrigste und P5 das höchste Risiko darstellt. Die Länder und Banken, die für eine SERV-Versicherung zugelassen sind, werden laufend aktualisiert und sind auf der Website der SERV [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Leistungen > Länder- und Bankendeckungspraxis ersichtlich.

# 6 Prämien



# Prämien

Die SERV erhebt Risiko- und Aufwandsprämien. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit und beachtet die Vorgaben des Exportkreditarrangements der OECD. Der Prämientarif und das dazugehörige «Reglement über die Prämienberechnung» regeln Grundsätze, die Höhe, die Zuschläge, Ermässigungen, die Erhebung sowie Rückerstattung der Prämien. Der Prämientarif und das Reglement über die Prämienberechnung sind unter [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > [Prämien](#) abrufbar. An dieser Stelle befindet sich auch der Prämiesimulator, mit dem Versicherungsnehmer Prämienindikationen für konkrete Exportgeschäfte berechnen können.

## Risikoprämie für Versicherungen und Garantien

Die SERV erhebt die Risikoprämie von Versicherungen und Garantien als Gegenleistung für das Risiko, das sie versichert. Die Risikoprämie ist abhängig von folgenden risikobestimmenden Faktoren:

- Bemessungsgrundlage: je nach Produkt der versicherte Kredit- oder Garantiebetrug, unter der Berücksichtigung des Deckungssatzes,
- Laufzeit des Geschäftes,
- Bonität des Schuldners oder Garanten (Rating) und dessen Land,
- Qualität der vorliegenden Sicherheiten oder die Eigenschaften des Exportguts.

In den Fällen, die unter die Zuständigkeit des Exportkreditarrangements der OECD fallen, berechnet die SERV die Prämie gemäss der dort vereinbarten Formel für Mindestprämien. Die Prämie für eine Lieferantenkreditversicherung, eine Käuferkreditversicherung oder eine Akkreditivbestätigungsversicherung wird gemäss Marktpreisen bestimmt, wenn sich der Schuldner in einem einkommensstarken Land der OECD, in der Eurozone oder in der Länderkategorie 0 befindet. Die Prämie, die sich daraus ergibt, kann monatlich variieren.

## Aufwandsprämie

Bei Standardgeschäften ist die Aufwandsprämie Teil der Gesamtpremie. Bei erhöhtem Prüfaufwand, bei Projektfinanzierungen, bei komplexen Geschäften oder bei Geschäften mit erhöhten Umweltrisiken kann die SERV eine Prämie für zusätzlichen Aufwand erheben. In diesem Fall informiert die SERV den Versicherungsnehmer vorgängig darüber. Zusätzlich verrechnet sie die Auslagen für Leistungen Dritter wie Rechtsberatung, Projekt- und Umweltanalysen oder Spesen. Zusätzliche Aufwandsprämien können sowohl für Versicherungen als auch für Grundsätzliche Versicherungszusagen erhoben werden. Sie werden der Versicherungsprämie nicht angerechnet und auch nicht erstattet.



### Beispiel Prämienberechnung: Exportgeschäft mit Fabrikationsrisikoversicherung und Lieferantenkreditversicherung

Die Berechnung der prämienrelevanten Laufzeit ist im Dokument «Reglement über die Prämienberechnung» (vgl. [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Prämien > Weiterführende Dokumente) beschrieben. Das folgende Beispiel illustriert eine mögliche Berechnung bei einem Exportgeschäft mit einer Fabrikationsrisiko- und einer Lieferantenkreditversicherung.

#### Grundgeschäft

- Export einer Maschine an einen ausländischen Käufer in einem Land der Länderrisikokategorie 5, der von der SERV in die Ratingstufe B+ eingestuft wird
- Fabrikationsdauer: 6 Monate
- Kreditlaufzeit: 5 Jahre
- Versichert werden das Fabrikationsrisiko und der Lieferantenkredit

#### Zahlungsbedingungen

- 15 Prozent Anzahlung, fällig vor erster Lieferung

#### Lieferantenkredit

85 Prozent versichert die SERV als Lieferantenkredit, der Exporteur macht Rückzahlungen in gleich hohen Halbjahresraten

#### Laufzeiten

Inkraftsetzung Exportvertrag	Januar (Monat 0)
Erste Lieferung	3 Monate nach Inkraftsetzung des Exportvertrages
Letzte Lieferung	6 Monate nach Inkraftsetzung des Exportvertrages
Inbetriebsetzung / Starting Point of Credit	1 Monat nach letzter Lieferung
Fabrikationsdauer	6 Monate
Vorlaufzeit	4 Monate
Kreditlaufzeit	5 Jahre / 60 Monate

	Prämienrelevante Laufzeit (Risikolaufzeit)	Versicherungsprämie
<b>Fabrikationsrisiko- versicherung</b>	3 Monate	0,7243 % der Selbstkosten
<b>Lieferantenkredit- versicherung</b>	62 Monate	5,8443 % des Kreditbetrags

# 7 Schäden und Forderungen



# Schäden und Forderungen

## **Drohender Schaden**

Wenn der Schuldner wesentliche Pflichten verletzt oder bei Gefahr erhöhenden Umständen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Risiko eintritt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht eingehen, wenn sie fällig sind;
- ein Schuldner um eine Verlängerung der Zahlungsfristen ersucht,
- Änderungen der finanziellen Lage des Schuldners eintreten oder Sanierungs- oder Liquidationsverfahren beim Schuldner eingeleitet werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV halten fest, dass der Versicherungsnehmer solche Ereignisse umgehend melden muss. Er hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht Massnahmen zu ergreifen, die den Versicherungsfall vermeiden oder den Schaden mindern.

Dazu gehören:

- Mahnungen
- rechtliche Schritte
- ein vorübergehender Fertigungs- und Lieferstopp
- eine Intervention über eine diplomatische Vertretung, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Schuldnern.

Die Schadenexperten der SERV beraten den Versicherungsnehmer in dieser Phase und unterstützen mit ihrer Expertise.

## **Entschädigungsantrag**

Der Versicherungsnehmer muss den Entschädigungsantrag innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Verwirkungsfrist nach Art. 17 Abs. 1 SERV-Verordnung) einreichen. Mit dem Entschädigungsantrag sind sämtliche Dokumente für die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen einzureichen.

## **Entschädigung**

Voraussetzung für eine Entschädigung ist insbesondere, dass der Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der versicherten Forderung und der in der Police dokumentierten Sicherheiten nachgewiesen sind, das gedeckte Risiko eingetreten und bei Versicherungen die Karenzfrist abgelaufen ist. Diese beträgt in der Regel 3 Monate. Bei der Käuferkreditversicherung, der Fabrikationskreditversicherung und der Akkreditivbestätigungsversicherung beträgt sie 1 Monat.

Die SERV zahlt eine Entschädigung innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie einen Versicherungsfall anerkannt hat. Mit der Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über (Subrogation). Der Versicherungsnehmer bleibt unabhängig vom Forderungs- und Rechtsübergang zu Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen verpflichtet.

### **Spezielle Regelungen bei der Käuferkreditversicherung**

Die SERV akzeptiert bei einer Entschädigung, dass das Finanzierungsgeschäft vom Grundgeschäft (Exportvertrag) abstrahiert wird. Dies bedeutet, dass die Bank nur den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit ihrer abstrakten Kreditforderung und allfälliger bestellter Sicherheiten nachzuweisen hat. Wenn der Schuldner im Rahmen des Exportgeschäfts Einwendungen erhebt, ist das gegenüber der Kreditforderung nicht zulässig. Die SERV muss diese deshalb nicht berücksichtigen.

Darüber hinaus haftet die Bank bei Pflichtverletzungen nur für eigenes Verschulden. Pflichtverletzungen des Exporteurs, welche die Bank nicht kannte, stehen der Entschädigung somit nicht entgegen. Im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Exporteurs hat die SERV die Möglichkeit, mittels der Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung Rückgriff auf den Exporteur zu nehmen.

### **Umgang mit Schäden**

Der Versicherungsnehmer muss verschiedene erforderliche und geeignete Massnahmen ergreifen, um einen Schaden zu mindern. Dazu gehören die Verwertung von Sicherheiten (Garantien, Pfandrechte usw.), Vergleichsvereinbarungen sowie rechtliche Schritte gegen den Schuldner oder Garanten. Die SERV unterstützt den Versicherungsnehmer bei Bedarf und kann gegebenenfalls Restrukturierungsvereinbarungen abschliessen. Eine besondere Form von Restrukturierungen sind Umschuldungen. Dabei bringt die SERV solche Forderungen bei Umschuldungsverhandlungen über das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Pariser Club ein.

### **Umschuldungsverhandlungen im Pariser Club**

Grundsätzlich werden im Pariser Club nur Forderungen behandelt, die Exportkrediten mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten zugrunde liegen. Für die Verhandlungen im Pariser Club qualifizieren sich ausschliesslich Länder. Deshalb kommen nur Forderungen gegenüber staatlichen Schuldnern oder privaten Schuldnern mit einer staatlichen Garantie (z. B. des Finanzministeriums) in Frage.

Um Forderungen in die Verhandlungen einzubringen, müssen nicht zwingend Schadenfälle bei einer Exportkreditversicherung vorliegen. Voraussetzung für die Umschuldung eines Schuldnerlandes ist in der Regel die vorherige Prüfung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF). Der IWF stellt dabei sicher, dass die jeweiligen Regierungen Massnahmen zur wirtschaftlichen Verbesserung des Landes eingeleitet haben.

# 8 Rahmenbedingungen für die SERV



# Rechtliche Vorgaben

## **Grundlagen**

Die Geschäftspolitik der SERV leitet sich aus dem SERV-Gesetz (SERVG), der SERV-Verordnung (SERV-V) sowie den strategischen Zielen des Bundesrates ab. Das SERVG bildet zudem die Grundlage für die Voraussetzungen, die ein Geschäft erfüllen muss, damit es von der SERV versichert werden kann. Die SERV hält die Verpflichtungen ein, welche die Schweiz im Rahmen internationaler Vereinbarungen übernommen hat. Dazu gehören insbesondere das Exportkreditarrangement der OECD, die Grundsätze der Berner Union und Umschuldungsvereinbarungen des Pariser Clubs (vgl. Berner Union, S. 38; Pariser Club, S. 39).

## **Ziele**

Die SERV trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei. Sie fördert den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem sie der schweizerischen Exportwirtschaft die Teilnahme am internationalen Wettbewerb erleichtert (Art. 5 SERVG).

## **Subsidiarität**

Die SERV bietet ihre Versicherungen in Ergänzung zur Privatwirtschaft an (Art. 6 Abs. 1 lit. d SERVG). Sie versichert grundsätzlich nur Risiken, die nicht marktfähig sind oder für die keine hinreichenden privaten Versicherungsangebote bestehen. Bei der Unterscheidung von marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken orientiert sich die SERV an den Mitteilungen der Europäischen Kommission.

## **Eigenwirtschaftlichkeit**

Die SERV arbeitet eigenwirtschaftlich. Das bedeutet, dass die Prämien und sonstigen Erträge der SERV ausreichen müssen, um die Risiko- sowie die Betriebskosten zu decken (Art. 6 Abs. 1 lit. a SERVG).

## **Aussenpolitische Verträglichkeit**

Die SERV berücksichtigt bei ihren Geschäften die aussenpolitischen Ziele des Bundes in den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Menschenrechte, Demokratie und friedliches Zusammenleben der Völker (Art. 6 Abs. 2 SERVG, vgl. Nachhaltigkeit, S. 42).

## **Schweizer Wertschöpfung**

Die SERV deckt Exportgeschäfte, die schweizerischen Ursprungs sind oder eine angemessene Schweizer Wertschöpfung enthalten. Sie geht von einer angemessenen schweizerischen Wertschöpfung aus, wenn der Anteil der Schweizer Wertschöpfung am Auftrags-

wert des Exportgeschäfts mindestens 20 Prozent beträgt.

Beträgt der Anteil der Schweizer Wertschöpfung weniger als 20 Prozent, ist ein Exportgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des Exporteurs dennoch versicherbar. Die SERV prüft in diesem Fall, ob

- die wertschöpfenden Tätigkeiten des Exporteurs in der Schweiz für die erfolgreiche Abwicklung des Exportgeschäfts oder den Gesamterfolg des Unternehmens ausschlaggebend sind und
- die Versicherung einzelner Exportgeschäfte zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen des Unternehmens in der Schweiz beiträgt.

Exportgeschäfte von Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz ausschliesslich mit Holdinggesellschaften präsent sind, versichert die SERV nicht.

# Internationale Vereinbarungen

Die SERV beachtet als staatlicher Exportkreditversicherer (ECA) die internationalen Vereinbarungen, welche die staatliche Exportkreditunterstützung betreffen. Dabei geht es vor allem darum, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die wichtigsten internationalen Organisationen hierfür sind die Welthandelsorganisation (WTO) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Mitgliedsländer der WTO haben sich verpflichtet, keine Exportsubventionierung zu betreiben. Die Unterstützung in Form von staatlichen Exportkreditversicherungen ist keine Exportsubvention, solange vereinbarte Mindeststandards eingehalten werden. Diese sind im «Arrangement on Officially Supported Export Credits» (Exportkreditarrangement), das an die OECD angegliedert ist, festgehalten.

## Exportkreditarrangement

Das Exportkreditarrangement der OECD (vgl. [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > [Über uns](#) > [Internationale Zusammenarbeit](#)) ist ein Übereinkommen unter den meisten Mitgliedsländern der OECD mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen bei öffentlich unterstützten Exportkrediten mit einer Laufzeit von 24 Monaten und länger zu gewährleisten (vgl. Mindeststandards bei Exportkreditlaufzeiten ab 24 Monaten, S. 40). Inhalt des Übereinkommens sind (Mindest-)Standards zum Beispiel für Kreditlaufzeiten, Zahlungsbedingungen und für die Prämienberechnung.

## Mindestprämien

Das Exportkreditarrangement der OECD sieht für die Absicherung der politischen und wirtschaftlichen Risiken von Exportkrediten eine Mindestprämie vor. Bei Exportgeschäften mit Schuldner in Ländern der Länderrisikokategorie (LK) High Income und LK 0 (siehe [www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > [Leistungen](#) > [Länder- und Bankdeckungspraxis](#)) dürfen die Versicherungsprämien für Exportkredite nicht tiefer liegen als der jeweilige Marktpreis. Für Exportgeschäfte in Länder der LK 1 bis 7 muss die SERV Versicherungsprämien für alle Schuldner risikoadäquat erheben. Diese dürfen die für ein bestimmtes Schuldnerrating geltenden Mindestprämien nicht unterschreiten.

## Berner Union

Die Berner Union ist die weltweit grösste Vereinigung von privaten und staatlichen ECAs. Sie setzt sich für die Angleichung und Einhaltung von Mindeststandards bei der Versicherung von Exportgeschäften und internationalen Investitionen ein. Dazu hat die Berner Union sogenannte Operational Guidelines festgelegt.



Die Operational Guidelines für Exportgeschäfte unterscheiden zwischen Kreditlaufzeiten von weniger als 24 Monaten und Kreditlaufzeiten von 24 Monaten und länger. Für Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit von weniger als 24 Monaten sind in den Operational Guidelines keine Mindestanzahlungen und Zwischenzahlungen gefordert. Die maximale Kreditlaufzeit orientiert sich an der wirtschaftlichen Lebensdauer des Exportguts. Der Starting Point of Credit definiert sich nach der Art des Exportguts und ist deshalb für Dienstleistungen, Rohwaren, Konsumgüter und Halbfabrikate unterschiedlich.

Für Kreditlaufzeiten ab 24 Monaten orientieren sich die Operational Guidelines am Exportkreditarrangement der OECD. Darüber hinaus richtet sich die maximale Kreditlaufzeit an der Höhe des Exportauftragswertes (ohne Zinsen) aus.

### **Pariser Club**

Der Pariser Club ist ein Zusammenschluss von 22 Gläubigernationen plus Ad-hoc-Teilnehmernationen. Im Pariser Club treffen sich die Vertreter der Gläubigernationen mit den Vertretern der Schuldnerländer, um im Fall einer Überschuldung Mindeststandards zu vereinbaren, die bei Umschuldungen (das heisst Restrukturierung der gewährten Exportkredite) zu beachten sind. Durch die multilateralen Vereinbarungen im Pariser Club stellen die Mitglieder eine Gleichbehandlung der Gläubiger bei den Umschuldungen sicher (vgl. Schäden und Forderungen, S. 32).

# Mindeststandards bei Exportkreditlaufzeiten ab 24 Monaten

Das Exportkreditarrangement der OECD ist ein Übereinkommen unter den meisten Mitgliedsländern der OECD mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen bei öffentlich unterstützten Exportkrediten mit einer Laufzeit ab 24 Monaten zu gewährleisten. Inhalt des Übereinkommens sind (Mindest-)Standards zum Beispiel für Kreditlaufzeiten, Zahlungsbedingungen und für die Prämienberechnung. Diese Standards müssen alle Beteiligten einhalten, damit eine Exportkreditversicherung (ECA) wie die SERV Exporte konform mit den Richtlinien der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) unterstützen kann. Nachfolgend sind die wichtigsten Standards grob beschrieben.

## Standardbedingungen für Exportkredite

- Anzahlung oder Zwischenzahlung von mindestens 15 Prozent des Exportlieferwertes (d. h. des Auftragswertes, ohne lokale Kosten)
- Maximale Kreditlaufzeit: 15 Jahre
- Kreditrückzahlungsbedingungen: Kapitalrückzahlungen in gleich hohen Raten (begründete Ausnahmen sind möglich)
- Kapital- und Zinszahlungen in Abständen von 6 Monaten, bzw. maximal 12 Monaten
- Erste Kapital- und Zinszahlung spätestens 6 Monate, bzw. bei jährlichen Rückzahlungen max. 12 Monate nach Starting Point of Credit
- Sollen durch den Exportkredit auch die lokalen Kosten eines Projekts finanziert werden, können diese in Ländern der Konsensuskategorie I<sup>1</sup> (High-Income OECD Länder) im Rahmen von bis zu 40 Prozent des Exportlieferwertes unterstützt werden. In Ländern der Konsensuskategorie II<sup>2</sup> liegt der Grenzwert bei 50 Prozent.
- Die Kreditlaufzeit darf die ökonomische Lebensdauer der exportierten Güter nicht überschreiten. Dieser Grundsatz ist sowohl in den Operational Guidelines der Berner Union wie auch im Exportkreditarrangement der OECD festgehalten.

## Spezialbedingungen für Exportkredite

Erfüllen die Exportgeschäfte bestimmte Voraussetzungen bezüglich des Exportguts, können spezielle Kredit- und Zahlungsbedingungen zur Anwendung kommen.

---

<sup>1</sup> Mitgliedsländer der OECD mit hohem Pro-Kopf-Einkommen (gemäss Weltbankklassifizierung)

<sup>2</sup> Alle nicht unter Kat. I fallende Länder

Nachfolgend sind die wichtigsten Spezialbedingungen aufgeführt:

- Sofern gerechtfertigt: Rückzahlungen in gleich hohen Summenraten bestehend aus Kapitalrückzahlung und Zinsrückzahlung (Annuitäten)
- Konventionelle Kraftwerke<sup>3</sup> (z. B. Gas-, Dampf- und Kombikraftwerke): maximale Kreditlaufzeit 12 Jahre
- Erneuerbare Energien und Wasserprojekte (inklusive Wasserkraftwerke): maximale Kreditlaufzeit 22 Jahre sowie Möglichkeit zu flexiblen Rückzahlungsprofilen
- Schienentransport und die dazugehörige Infrastruktur: maximale Kreditlaufzeit 20–22 Jahre

### **Meldung an die Teilnehmer des Exportkreditarrangements**

Unterstützt eine ECA Exportkredite mit diesen speziellen Kredit- und Zahlungsbedingungen, muss die ECA diese Geschäfte in der Regel den Teilnehmern des Exportkreditarrangements melden.

### **Starting Point of Credit**

Der Starting Point of Credit (SPOC) bezeichnet das Datum, ab dem der Käufer einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Lieferung oder Leistung ziehen kann. Dieses Datum bestimmt den spätesten Beginn der Rückzahlungsperiode. Bei Investitionsgütern ist der SPOC wie folgt festgelegt:

- a. Investitionsgüter, die einzeln verwendbar sind, zum Beispiel Lokomotiven: das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme oder Lieferung
- b. Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen, bei denen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: letzte Lieferung
- c. Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: Fertigstellung der baulichen Anlage
- d. Anlagen, bei denen der Exporteur für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: Betriebsbereitschaft
- e. Im Fall von b) bis d), wenn ein Exportkredit für Teillieferungen versichert werden soll: Hier gilt der SPOC für den jeweiligen Teil oder den durchschnittlichen, gewichteten Zeitpunkt der einzelnen Teile. Falls der Exporteur zwar nicht für das ganze Projekt, jedoch für einen wesentlichen Teil verantwortlich ist, gilt als der SPOC die Inbetriebsetzung des Gesamtprojektes.

Abschliessend entscheidet die SERV über den anwendbaren SPOC.

---

<sup>3</sup> Alle Kraftwerke, die nicht in den Anwendungsbereich des Klima-Sektorabkommens oder des Sektorabkommens für nukleare Kraftwerke fallen

# Nachhaltigkeit

Die Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten im Zusammenhang mit Exportrisikoversicherungen hat in der SERV einen hohen Stellenwert. Dabei berücksichtigt die SERV die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik (Art. 6 SERVG). Diese umfassen das friedliche Zusammenleben der Völker, die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Linderung von Not und Armut in der Welt, aber auch die Wahrung der Interessen der Schweizer Wirtschaft im Ausland (Art. 54.2 Bundesverfassung). Aufgrund der Verschiedenartigkeit dieser Grundsätze benötigt die Beurteilung von Geschäften oft eine anspruchsvolle Güter- und Interessenabwägung.

## **Menschenrechte, Umwelt- und Sozialverträglichkeit**

Die SERV prüft alle Versicherungsanträge auf die Einhaltung der Menschenrechte und auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit. Sie stützt sich dabei auf internationale Standards und Vereinbarungen, massgeblich auf die Umwelt- und Sozialrichtlinien der OECD (OECD Common Approaches). Als Massstab für Projekte gelten gemäss diesen Richtlinien die nationalen Umweltgesetze des Empfängerlandes, die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) sowie die Weltbankstandards («Environmental and Social Standards [ESS]»).

Die Prüfung erfolgt projektbezogen und umfasst die drei Schritte Screening, Kategorisierung und Beurteilung. Sie stützt sich dabei unter anderem auf den Projektbeschrieb des Versicherungsnehmers, allfällige Umwelt- und Sozialstudien, Ergebnisse von Recherchen der SERV oder auf Botschaftsberichte. Fallweise besichtigen Mitarbeitende der SERV auch ein Projekt vor Ort.

Das Screening filtert Anträge heraus, deren Leistungen keine oder nur minimale Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsauswirkungen haben und welche die SERV deshalb nicht eingehender beurteilt.

## **Prüfung im Rahmen der OECD Common Approaches**

Anträge mit einer Kreditlaufzeit ab 24 Monaten fallen in den Geltungsbereich der OECD Common Approaches. Die OECD Common Approaches unterscheiden beim Vorgehen zur Beurteilung zwischen kategorisierten und nicht kategorisierten Projekten. Kategorisierte Projekte befinden sich in der Nähe von kritischen Standorten oder haben einen Lieferwert von mindestens CHF 10 Mio. Sonderziehungsrechte (SDR), sofern es sich um Leistungen für neue Projekte bzw. für wesentliche Projekterweiterungen handelt.

Die OECD Common Approaches unterscheiden zwischen:

- A-Projekte: Für diese Geschäfte ist eine umfassende Umwelt- und Sozialstudie notwendig (Environmental and Social Impact Assessment, ESIA). Dies aufgrund ihrer signifikanten, vielseitigen, irreversiblen und nicht lokal begrenzten Auswirkungen.
- B-Projekte: Bei diesen Geschäften variiert der Umfang und Inhalt der Beurteilung je nach Art und Ausmass der potentiellen negativen Auswirkungen.
- C-Projekte: Die SERV beurteilt diese Geschäfte angesichts ihrer minimalen Umwelt- und Sozialauswirkungen nicht eingehend.
- Nicht kategorisierte Projekte: Bei Geschäften mit Hinweisen auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder mit einem Lieferumfang von mindestens CHF 10 Mio. SDR, die für eine bestehende Anlage bestimmt sind, sehen die OECD Common Approaches eine Beurteilung ohne Kategorisierung vor.

### **Prüfung ausserhalb der OECD Common Approaches**

Ausserhalb der OECD Common Approaches beurteilt die SERV Anträge eingehend mit einer Kreditlaufzeit von weniger als 24 Monaten oder einem Lieferwert von weniger als 10 Mio. SDR, sofern negative Umwelt- und Sozialauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können oder Hinweise auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Die Beurteilung orientiert sich dabei stark an den Empfehlungen der OECD.

Der Versicherungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind. Er trägt ebenfalls die damit verbundenen Kosten.

Fallweise überprüft die SERV mithilfe eines sogenannten Monitorings, ob die involvierten Parteien festgelegte Massnahmen umsetzen, und legt eine entsprechende Bestimmung in der Versicherungspolice fest.

### **Nachhaltige Schuldenentwicklung von einkommensschwachen Ländern (Sustainable Lending)**

Für Exportgeschäfte in einkommensschwache Länder werden Versicherungen nur gewährt, wenn die Projekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen. Finanzierungen in diese Länder dürfen die Bemühungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank zur Vermeidung erneuter Anhäufung von Schulden nicht unterlaufen. Deshalb müssen bei Projekten, in die öffentliche Schuldner oder Garanten involviert sind, die entsprechenden Abmachung des IWF und Vorgaben der Weltbank mit dem Ziel land des Exportgeschäftes eingehalten werden. Die SERV wendet dabei die 2018 überarbeitete «Recommendation on Sustainable Lending Practices and Officially Supported Exports Credits» der OECD an. Diese sind für Lieferungen an öffentliche Beschaffer und für Kreditlaufzeiten ab 12 Monaten verbindlich. Exportkreditversicherungen an staatliche Käufer in die ärmsten Länder sind grundsätzlich nicht möglich. Je nach Situation müssen bei weiteren ärmeren Ländern Schuldenobergrenzen beachtet werden. Die SERV informiert zu diesem Zweck während des Antragsprozesses die Weltbank und den IWF, um sicherzustellen, dass die Geschäfte im Einklang mit den vereinbarten Weltbank- und IWF-Programmen stehen.

### **Korruptionsvermeidung**

Die SERV setzt voraus, dass ihre Versicherungsnehmer sowohl die schweizerischen Gesetze und Bestimmungen als auch diejenigen des Käuferlandes hinsichtlich Bestechung einhalten. Sie ist zudem an die OECD «Recommendation of the Council on Bribery and Officially Supported Export Credits (2019)» gebunden. Daher erfordert jede Versicherung bei der SERV eine vom Versicherungsnehmer sowie auf Verlangen der SERV von weiteren relevanten Parteien eine rechtsgültig unterzeichnete «Antikorruptionserklärung», welche die Vorgaben der OECD-Ratsempfehlung umsetzt und jeweils integraler Bestandteil der SERV-Antragsformalitäten ist. Wenn der Versicherungsnehmer aus einem Konsortium oder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) besteht, ist die Antikorruptionserklärung in der Regel von allen beteiligten Partnern abzugeben.

Die Antikorruptionserklärung bezieht sich auf die gesamte Laufzeit der beantragten Versicherung. Besteht gemäss SERV zum Zeitpunkt des Antrages, beziehungsweise ergibt sich während der Laufzeit ein erhöhtes Korruptionsrisiko oder Grund zur Annahme von möglicher Bestechung bei der relevanten Transaktion, ist eine vertiefte Prüfung erforderlich. Im Rahmen dieser «Enhanced Due Diligence»-Prüfung werden weitere Informationen eingeholt und evaluiert.

### **Im Bestechungsfall**

Falls ein Bestechungsfall erwiesen ist, lehnt die SERV den Versicherungsantrag ab. Falls eine solche Sachlage erst vorliegt, nachdem die SERV eine Versicherungspolice erteilt hat, ist eine Entschädigungsleistung an den Verursacher der Bestechung ausgeschlossen. Wenn die SERV bereits eine Entschädigungsleistung getätigt hat, muss der Empfänger der Entschädigung (bei einem Käuferkredit der Exporteur) diese inklusiv allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückzahlen.

Die SERV erwartet von ihren Versicherungsnehmern, dass sie über angemessene dokumentierte interne Prozesse und Management Control Systeme zur Korruptionsbekämpfung verfügen, um Korruption zu vermeiden und aufzudecken.

### **Klima**

Die SERV hat 2021 eine eigene Klimastrategie lanciert, mit dem Ziel, die Unternehmensemissionen zu reduzieren, die Risiken des Klimawandels zu managen und einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wirtschaft zu leisten. Im Rahmen dieser Strategie hat die SERV beispielsweise damit begonnen, Treibhausgasemissionen zu erheben, die ihrem Versicherungsportfolio zuzuordnen sind. 2023 hat die SERV ausserdem die «Richtlinie der SERV zur Umsetzung ihrer Unterstützung für den Übergang zu sauberer Energie» veröffentlicht, die darlegt, anhand welcher Kriterien sie fossile Energieprojekte prüft. Eine detaillierte Methodik, welche die Richtlinie ergänzt, wird erarbeitet.

### **Transparenz**

Die SERV verfolgt eine transparente Informationspolitik. Sie publiziert auf ihrer Website nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer Projekte mit einem Lieferwert von über CHF 10 Mio. sowie sämtliche gemäss OECD Common Approaches kategorisierten A-Projekte.

Die SERV organisiert jährliche Gesprächsrunden mit NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen) und bietet bei Bedarf Ad-hoc-Sitzungen zu wichtigen Projekten an. Diese Gespräche gewähren Einblick in die Tätigkeit der SERV und dienen als Diskussionsplattform mit dem Ziel, unterschiedlichen Anliegen Rechnung zu tragen.

### **Auskunftspflicht**

Sowohl im Antragsverfahren, als auch nachdem die SERV eine beantragte Versicherungspolice ausstellt, hat der Versicherungsnehmer der SERV über alle Umstände des Exportgeschäfts, die für die Beurteilung und Abwicklung des Versicherungsgeschäfts wesentlich sind, vollständig und richtig Auskunft zu erteilen. Er muss dabei auch Fragen beantworten hinsichtlich der Identität von Personen, die in ihrem Auftrag am Abschluss des Exportvertrages beteiligt sind oder waren (z. B. Agenten), über den Grund und die Höhe sowie in welchem Land oder welcher Gerichtshoheit etwaige Zahlungen an diese Personen geleistet wurden.

**Ihre Partnerin für die Versicherung von Schweizer Exportgeschäften**  
**[www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com)**

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Genferstrasse 6, 8002 Zürich  
T +41 58 551 55 55  
[info@serv-ch.com](mailto:info@serv-ch.com)

SERV Assurance Suisse contre les risques à l'exportation  
Avenue d'Ouchy 47, 1006 Lausanne  
T +41 58 551 55 25  
[inforomandie@serv-ch.com](mailto:inforomandie@serv-ch.com)